



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Zustellungsurkunde
Eucharistisches Sühnewerk München e.V.
Beowulfstr. 4

81739 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
30.04.2018

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Eucharistisches Sühnewerk München e.V.
Beowulfstr. 4
81739 München

Geprüfte Einrichtung: Altenpflegeheim Dorothea
Beowulfstr. 4
81739 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 21.03.2018 eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgenden Qualitätsbereich:

Pflege und Dokumentation

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

Plätze gesamt:	29
davon vollstationäre Plätze:	29
Belegte Plätze:	nicht Bestandteil der Prüfung
Einzelzimmerquote	: 100 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	nicht Bestandteil der Prüfung
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Anlass der Prüfung war eine bei der FQA eingegangene anonyme Beschwerde, die die pflegerische Versorgung der Bewohnerinnen betraf. Die Beschwerde hat sich bestätigt und es wurde ein Mangel festgestellt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1. Qualitätsbereich Pflege und Dokumentation

III.1.1 Sachverhalt: Zwei Bewohnerinnen erhielten innerhalb von 3 Monaten kein Duschangebot, obwohl im Rahmen der Pflegeprozessplanung bei beiden ein wöchentliches Duschen geplant war. In einem der Monate konnte als Argument der bereits beim Referat für Gesundheit und Umwelt angezeigte Legionellenbefall gewürdigt werden. Für das fehlende Duschangebot an den restlichen Tagen konnte weder aus der Dokumentation noch im Fachgespräch vor Ort eine Begründung gefunden werden.

III.1.2 Die Körperpflege dient nicht nur der Reinigung, sondern soll den Bewohnerinnen auch Wohlbefinden im Rahmen des Möglichen verschaffen. Ein regelmäßiges Duschangebot inklu-

sive einer Haarwäsche ist im Rahmen des Normalitätsprinzipes anzubieten. Der Einrichtung gelingt es nicht sicherzustellen, dass die Körperpflege individuell, bewohnerbezogen und nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht wird. Dies ist als Mangel gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5 und 8 PflWoqG zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3. Der Einrichtung wird eindringlich empfohlen sich bezüglich der Maßnahmen zur Körperpflege an den individuellen Bedürfnissen der Bewohnerinnen sowie am Normalitätsprinip zu orientieren und den Bewohnerinnen ein regelmäßiges Duschen anzubieten. Abweichungen sind zu dokumentieren.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 10.04.2018 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 19.04.2018 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt, führten jedoch zu keiner anderen Entscheidung.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

*Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München*

a) **Elektronisch**, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der
Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine
rechtlichen Wirkungen!